

ZVEH



Der e-Markenvertrag für Betriebe

MARKENVERTRAG

über die Berechtigung und die Bedingungen zur Nutzung der e-Marke

Zwischen dem

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)

Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt/Main,
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer

und dem Landesinnungsverband

Landesinnungsverband für das
Bayerische Elektrohandwerk



Name des Landesinnungsverbandes

Infanteriestraße 8
80797 München

Adresse des Landesinnungsverbandes

Tel. (089) 12 55 52 - 0
Fax (089) 12 55 52 - 50

vertreten durch den Landesinnungsmeister und den Geschäftsführer

und der Innung

Innung für
Elektro- und Informationstechnik
Nürnberg-Fürth
Georg-Hager-Straße 6, 90439 Nürnberg
Tel. 0911/270527, Fax 0911/268265



Name der Innung

Adresse der Innung

vertreten durch den Obermeister und den Geschäftsführer

und

Elektro- und Solartechnik, Energieberatung

Name des Betriebes

Keilerstraße 9

91207 Leich

Adresse des Betriebes

vertreten durch

Barłomiej Zygmunciak (Geschäftsführer)

Name des Betriebsvertreters

Mitglied in der Innung:

Elektronik- und Informationstechnik Nürnberg-Fürth

Name der Innung

nachfolgend: Markenpartner

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Markenzweck

1. Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) ist Inhaber der seit dem 15.02.2007 beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 306 76 367 geschützten e-Marke.
2. Die e-Marke hat den Zweck, die hohe Qualität elektro- und informationstechnischer Handwerksleistungen in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber allen anderen Anbietern von elektro- und informationstechnischen Dienstleistungen.
Die e-Marke wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter elektro- und informationstechnischer Handwerksunternehmen sowie der gesamten elektro- und informationstechnischen Handwerksorganisation mit dieser Marke sicherzustellen.

§ 2 Markenverwaltung

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke hat die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Elektrohandwerke mbH (WFE) mit der Markenverwaltung beauftragt. Die WFE ist befugt, über die Nutzungsberechtigung der Marke durch organisationszugehörige Betriebe anhand der vom ZVEH aufgestellten Kriterien in ihrer jeweils gültigen Fassung in Abstimmung mit den Einrichtungen der elektro- und informationstechnischen Handwerksorganisation zu entscheiden sowie die Nutzung zu kontrollieren. Die WFE kann diese Rechte innerhalb der elektro- und informationstechnischen Handwerksorganisation übertragen.

§ 3 Markendisziplin/Erstellung der Marke

1. Die Marke darf ausschließlich in der beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützten Form verwendet werden.
2. Veränderungen der e-Marke wie auch deren Kombination mit anderen graphischen oder bildlichen Darstellungen oder Wortzusätzen sind nur insoweit zulässig, wie sie in der zu diesem Vertrag gehörenden Anlage „Corporate Design e-Markenbetrieb“ beschrieben sind.
3. Wer als Hersteller von Werbemitteln oder anderen Druckerzeugnissen die e-Marke verwenden will, hat die vorherige Zustimmung des Markeninhabers einzuholen.

§ 4 Voraussetzungen der Markennutzung

1. Die Nutzung der e-Marke ist nur für Mitglieder einer dem ZVEH über einen Landesinnungsverband angehörenden Innung, die alle Beiträge ordnungsgemäß entrichtet, nach Abschluss dieses Markenvertrages und unter Beachtung und Einhaltung aller vertraglichen Regelungen zulässig. Gleiches gilt für Mitglieder einer Innung oder einer Vereinigung von selbstständigen Handwerkern oder selbstständigen Handwerkern, deren Innung dem ZVEH direkt angehört oder die direkt Mitglied beim ZVEH sind, weil für das betreffende Bundesland kein Landesinnungsverband besteht, der Landesinnungsverband dem ZVEH nicht angehört oder keine zuständige Innung besteht.
2. Die Nutzungserlaubnis wird erteilt, wenn die ZVEH-Markenkriterien, die als Anlagen A + B zu diesem Vertrag gehören, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung erfüllt werden. Die Überprüfung erfolgt nach Abgabe des zu diesem Vertrag gehörenden, vollständig ausgefüllten Fragebogens durch den zuständigen Landesinnungsverband in Abstimmung mit der Markenverwaltung gemäß § 2. Die Überprüfung kann in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.
3. Der Markenpartner verpflichtet sich ausdrücklich zu der in den §§ 5 und 6 geregelten Handlungsmaxime und Qualitätssicherung.

§ 5 Handlungsmaxime

Der Markenpartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu folgender Handlungsmaxime:

1. Ziel unseres Handelns ist die Zufriedenheit unserer Kunden. Für die umfangreiche und kompetente Beratung der Kunden nehmen wir uns Zeit und richten uns bei der Vereinbarung von Beratungsgesprächen nach den zeitlichen Wünschen unserer Kunden. Zugesagte Termine halten wir ein oder vereinbaren bei Termenschwierigkeiten in beiderseitigem Einvernehmen einen neuen Termin. Wir sind für unsere Kunden stets erreichbar.
2. Unsere Mitarbeiter sind unser wichtigstes Kapital und kompetente Ansprechpartner für unsere Kunden vor Ort. Um die Wünsche unserer Auftraggeber bestmöglich und ohne Verwaltungsaufwand erfüllen zu können, werden unsere Mitarbeiter so geschult, dass sie unseren Kunden kleinere Angebote direkt vor Ort machen können und sie bei Verbesserungsvorschlägen kompetent beraten. Sie treten dabei stets höflich und in korrekter Arbeitskleidung auf. Es ist für sie selbstverständlich, Termine einzuhalten und mögliche Abweichungen sofort dem Kunden zu melden. Unseren Mitarbeitern ist es bewusst, dass die Wohn-, Arbeits- und Geschäftsräume unserer Kunden mit besonderer Sensibilität betrachtet werden. Sie bewegen sich daher in den Wohnungen unserer Kunden umsichtig und hinterlassen sie sauber und in einem einwandfreien Zustand.
3. Zur Sicherung des hohen Niveaus unserer handwerklichen Arbeit informieren wir uns regelmäßig auf Fachmessen und durch Fachzeitschriften. Unsere Kenntnisse über die für unsere Arbeit relevanten Normen und Vorschriften halten wir regelmäßig auf einem aktuellen Stand.
4. Die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche sind in unserem Betrieb klar abgegrenzt und geregelt. Wir haben klare und eindeutige Vertretungsregelungen. Dadurch sind wir jederzeit in der Lage, den Stand der Bearbeitung eines Auftrages abzurufen.
5. Ich versichere, dass mein Betrieb die vorgenannten Punkte erfüllt und sich stets im Sinne unserer Kunden und dieser Selbstverpflichtung weiterentwickelt. Dafür stehe ich mit meinem Namen ein. Ich bin daher bereit, meinen Betrieb unangemeldeten Überprüfungen des Einhaltens der Selbstverpflichtung zu unterziehen.

§ 6 Qualitätssicherung

Die ständige Sicherung und Weiterentwicklung der Service- und Durchführungsqualität geschieht im Interesse aller e-Markenbetriebe und des Markeninhabers. Das Streben nach bestmöglicher Dienstleistung und der größtmöglichen Zufriedenheit der Kunden ist das Leitmotiv für alle Nutzer der e-Marke. Von der gemeinschaftlichen Qualitätsphilosophie und dem vereinten Willen zur Kundenzufriedenheit aller Markenpartner profitiert der einzelne Markenpartner durch erhöhtes Vertrauen der Kunden.

§ 7 Leistungen für den Markenpartner

Der Markenpartner erhält umfangreiche Mehrwerte und exklusive Markenvorteile, die im „Leistungskatalog für e-Markenbetriebe“ in seiner jeweils gültigen Fassung beschrieben sind. Dieser Leistungskatalog (erster Erscheinungstermin Anfang 2008), der ständig erweitert wird, ist dann Bestandteil dieses Vertrages. Der aktuelle Stand des „Leistungskataloges für e-Markenbetriebe“ ist jeweils einsehbar auf den Mitgliedsseiten Ihres Landesinnungsverbandes oder des ZVEH.

§ 8 Keine Übertragbarkeit der Nutzungsrechte

Die Nutzungsberechtigung ist auf Betriebs- oder Rechtsnachfolger nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Markennutzung durch diese ist nur nach Abschluss eines neuen Markenvertrages zulässig.

3. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Markeninhaber oder von ihm mit der Markenverwaltung beauftragte Dritte ist die Nutzung der Marke unverzüglich einzustellen. Hieraus folgt die Verpflichtung zur Beseitigung der Marke aus dem Geschäftsverkehr.
4. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der e-Marke obliegt es dem Markenpartner, den Beweis einer vertragsgerechten Nutzung anzutreten.

§ 15. Sonstiges

1. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Frankfurt/Main vereinbart.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das bei Vertragsabschluss inhaltlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke im Vertrag.

Lauf, 09.04.2011
 Ort, Datum

**Elektro- & Solartechnik
 Energieberatung
 Bartłomiej Zygmunciak**



Markenpartner
 Kellerstraße 9 Tel./Fax: 09123 / 9 62 69 44
 91207 Lauf Mobil: 0170 / 1 444 738

bartlomiej.zygmunciak@t-online.de
 www.elektro-bz.de

[Signature]
 Vertreter des Markenpartners

Innung

[Signature]
 Obermeister

Geschäftsführer

Landesinnungsverband

[Signature]
 Landesinnungsmeister

[Signature]
 Geschäftsführer

ZVEH

[Signature]
 Präsident

[Signature]
 Hauptgeschäftsführer

Hinweis zum e-Marken-Vertrag

Bedauerlicher Weise wird in dem Formular des Markenvertrages für die Landesverbände und Innungen, sowie im Vertragsformular für die Betriebe die Registriernummer der e-Marke falsch wiedergegeben.

Korrektur des § 1 Nr. 1:

Statt 306 67 367 muss es dort 306 76 367 lauten.

Dieser Zahlendreher ist juristisch unbedenklich. Die Verträge sind wirksam. Allerdings sollte die Registriernummer auf dem Formular handschriftlich korrigiert werden.